

Disziplinarordnung der Gemeindeschule Vaz/Oberbaz

Vom Schulrat am 19.11.2009 erlassen.

A. ALLGEMEINES

Gleichstellung
der
Geschlechter

¹Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Disziplinarordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nichts anderes ergibt.

²Mit dem Begriff Eltern sind auch die Erziehungsberechtigten gemeint.

Art. 1

Rechtliche
Grundlagen
und
Gültigkeit

¹Der Schulrat Vaz/Oberbaz erlässt gestützt auf das kantonale Schulgesetz und auf die Schul- und Kindergartenordnung der Gemeinde Vaz/Oberbaz eine Disziplinarordnung.

²Die Disziplinarordnung gilt für alle Schüler, welche in Vaz/Oberbaz den Kindergarten und die Schule besuchen. Sie gilt sinngemäss auch für Schüler, welche ihre obligatorische Schulpflicht ausserhalb der Gemeinde Vaz/Oberbaz erfüllen.

³Die Regeln der Disziplinarordnung gelten in allen Schulgebäuden, auf dem gesamten Schulareal, auch ausserhalb der Schulzeit, auf dem Schulweg sowie an allen von der Schule organisierten und getragenen Anlässen.

Art. 2

Zweck

¹Die Disziplinarordnung dient zusammen mit dem Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden und der Schul- und Kindergartenordnung der Gemeinde Vaz/Oberbaz der Unterstützung der Lehrpersonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Für Schulrat, Schulleitung und Lehrpersonen ist sie die Grundlage für die Sicherung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebs in Zusammenarbeit mit den Eltern. Den Heranwachsenden soll sie ein Wegweiser sein und sie im Kind sein schützen und unterstützen.

²Die Disziplinarordnung regelt die Kompetenzen des Schulrates, der Schulleitung und der Lehrpersonen im Disziplinarbereich sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Schulpisziplin.

B. VERHALTENSREGELN**Art. 3**

Schulpisziplin

¹Die Schüler haben sich untereinander taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben unter sich und gegenüber des Schulrates, der Schulleitung, der Lehrpersonen und dem Hauswartpersonal Anstand und Rücksicht zu üben.

²Sie haben die Weisungen des Schulrates, der Schulleitung, der Lehrpersonen und dem Hauswartpersonal zu befolgen.

³Sie haben anständige und der jeweiligen Schulsituation angepasste Bekleidung zu tragen (normaler Schulunterricht, Sportunterricht, Werken, Hauswirtschaft, etc.).

⁴Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Art. 4

Genuss- und Suchtmittel

¹Das Rauchen sowie der Konsum und Besitz alkoholischer Getränke und weiterer Suchtmittel aller Art ist für Schüler auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

²Schulrat, Schulleiter und Lehrpersonen ahnden Verstösse.

Art. 5

Gewalt Psychische und physische Gewalt oder Ausgrenzungen werden an der Gemeindeschule Vaz/Obervaz nicht geduldet.

Art. 6

Waffen, andere ¹Alle Arten von Waffen sowie Waffenimitationen sind auf dem
Gegenstände Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

²Die Schulleitung kann dieses Verbot auf andere Gegenstände und Geräte, die den Schulbetrieb stören, ausdehnen.

³Die Lehrpersonen und der Schulleiter können jederzeit Kontrollen vornehmen, solche Gegenstände abnehmen und einziehen. Die Eltern haben die Möglichkeit, den Gegenstand in der Schule abzuholen.

Art. 7

Hausordnung, Die bestehenden Hausordnungen und Benützungsreglemente für
Reglemente die Schullokalitäten und Schulareale sind zu befolgen, ebenso die diesbezüglichen Weisungen des Schulpersonals.

Art. 8

Räume, ¹Der Aufenthalt in den Schulräumen ist den Schülern grundsätzlich
Einrichtungen, nur während den offiziellen Unterrichtszeiten gestattet.
Geräte

²Turnhallen, Werkräume und Aula werden nur mit geeignetem Schuhwerk betreten.

³Die Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.

⁴Für mutwillige Beschädigungen haften die Eltern der schuldigen Schüler.

Art. 9

Schulzeiten,
Pause,
Zwischen-
lektionen

¹Die Schulzeiten sind einzuhalten. In der Pause halten sich die Schüler in der Regel im Freien auf.

²Das Verlassen des Schulareals während der Pause und in Zwischenlektionen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft gestattet.

Art. 10

Schulweg

¹Der Schulweg ist zu Fuss oder mit den offiziellen Schülertransporten zurückzulegen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

²Auf dem Schulweg sind die Weisungen und Regeln von Schulleitung und Lehrpersonen einzuhalten.

Art. 11

Jugend-
gefährdende
Schriften
und
Filme

Das Kaufen, Aufbewahren und Herumreichen von Druckerzeugnissen, Videokassetten, DVD, elektronischen Medien oder anderen Gegenständen, welche die Schuljugend in moralischer und psychischer Hinsicht gefährden, sind verboten. Wer solche vorzeigt oder öffentlich anbietet, wird gemäss dem kantonalen Gesetz über die Strafrechtspflege angezeigt und bestraft.

C. FREIZEIT**Art. 12**

¹Die Schulleistungen eines Schülers und der geordnete Schulbetrieb dürfen durch Freizeitaktivitäten der Schüler nicht beeinträchtigt werden. Der Schulrat und die Lehrpersonen sind darauf angewiesen, dass die Eltern folgende Punkte in der Freizeitgestaltung ihrer Kinder berücksichtigen:

Aufenthalt
in der
Öffentlichkeit

²Empfehlungen an die Eltern:
Schüler, die nicht in Begleitung von Erwachsenen sind, haben abends rechtzeitig zu Hause zu sein.
a) Schüler vom ersten bis sechsten Schuljahr spätestens um 21.00 Uhr
b) Schüler vom siebten bis neunten Schuljahr spätestens um 22.00 Uhr

Anlässe und
Veranstal-
tungen

³Es ist im Ermessen der Eltern, ihren Kindern abends den Besuch von kulturellen und sportlichen Anlässen oder die gelegentliche Mitwirkung bei solchen zu gestatten.

Besuch von
öffentlichen
Lokalen
und Kinos
Jugendschutz

⁴Gastwirtschaftsgesetz Art. 16 der Gemeinde Vaz/Obervaz:
Schulpflichtige Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zu den Wirtschaftslokalen, wenn sie sich nicht in Begleitung oder mit der Zustimmung erziehungsberechtigter Erwachsener dort aufhalten.

Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und von gebrannten Wassern oder Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Vollzug obliegt dem Gemeindevorstand (Art. 2 Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Vaz/Obervaz).

D. ABSENZEN

Art. 13

Reglement
über
Schulabsenzen

Der Schulrat erlässt ein Reglement über Schulabsenzen.

Art. 14

Zuständigkeit
und
Kompetenzen
bei
Dispensatio-
nen

¹Ist ein Schulversäumnis voraussehbar, so ist eine Bewilligung einzuholen.

²Im Reglement über Schulabsenzen sind die Kompetenzen für die Erteilung von Urlaub und die Fristen für die Einreichung von Gesuchen aufgeführt.

E. DISZIPLINARWESEN**Art. 15**

Disziplinar-
strafen

¹Verstöße gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, besonderer Arbeit oder mit zeitlich begrenztem Klassenausschluss bestraft.

²Die besondere Arbeit erfolgt mit Beschäftigung und unter Aufsicht.

³Die höchste Dauer für besondere Arbeit beträgt 10 Halbtage pro Vergehen. Der Vollzug kann auch an Samstagen oder während den Schulferien erfolgen.

Art. 16

Kompetenzen

¹Die Disziplinarstrafen werden durch die Lehrperson, die Schulleitung oder die Disziplinarkommission des Schulrates verfügt.

²Die Lehrpersonen können einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, Strafaufgaben und besondere Arbeiten bis zu 2 Halbtagen pro Vergehen verfügen.

³Der Schulleiter kann einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, Strafaufgaben und besondere Arbeiten bis zu 6 Halbtagen pro Vergehen oder zeitlich begrenzten Klassenausschluss bis zu 15 Tagen verfügen.

⁴Die Disziplinarkommission des Schulrates kann alle Disziplinarstrafen verfügen.

Art. 17

Rechtliches
Gehör

¹Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schüler sind anzuhören.

²In Fällen, in denen besondere Arbeit oder Klassenausschluss von mehr als zwei Halbtagen in Frage kommen, sind vor dem Entscheid auch die Eltern anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid auch schriftlich begründet mitzuteilen.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 18**

Rekursrecht

¹Disziplinarentscheide der Lehrperson können an den Schulleiter weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

²Erstinstanzliche Entscheide des Schulleiters können an die Disziplinkommission weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

³Erstinstanzliche Entscheide der Disziplinkommission können an den Schulrat weitergezogen werden.

⁴Den Weiterzug von Entscheiden des Schulrates regelt das kantonale Recht.

⁵Entscheide und Verfügungen kann der unmittelbar Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung an die nächste Instanz weiterziehen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 19

Vollzug

Die Lehrpersonen, die Schulleitung und der Schulrat sind für den Vollzug der von ihnen angeordneten Disziplinarstrafen verantwortlich. Sie können die Durchführung einer anderen Lehrperson oder Dritten übertragen.

Art. 20

Informationen Lehrpersonen, Schulleitung und Schulrat informieren sich gegenseitig unter der Wahrung der Persönlichkeitsrechte und der Verhältnismässigkeit über Disziplinarfälle.

Art. 21

Inkrafttreten Diese Disziplinarordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige vom 10. Dezember 2003.